

Amtsblatt der Europäischen Union

C 365



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

4. Oktober 2016

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 365/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8169 — Verlinvest/CRC/JV) ⁽¹⁾	1
2016/C 365/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8176 — Lindsay Goldberg/Flexibles Group) ⁽¹⁾	1

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 365/03	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Oktober 2016: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	2
---------------	---	---

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2016/C 365/04	Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	3
---------------	--	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2016/C 365/05	Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	15
---------------	--	----

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 365/06	Bekanntmachung über die Einstellung der teilweisen Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Zeolith-A-Pulver mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina	27
---------------	--	----

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 365/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8184 — CVC/CPPIB/Petco) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	28
2016/C 365/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8164 — Steinhoff International/Pikolin/Cofel) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	29
2016/C 365/09	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8198 — Alliance Automotive Group/FPS Distribution) ⁽¹⁾	30

Berichtigungen

2016/C 365/10	Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 167 vom 11.5.2016)	31
---------------	---	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8169 — Verlinvest/CRC/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 365/01)

Am 9. September 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8169 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8176 — Lindsay Goldberg/Flexibles Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 365/02)

Am 19. September 2016 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32016M8176 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾**am 1. Oktober 2016: 0,00 %****Euro-Wechselkurs ⁽²⁾****3. Oktober 2016**

(2016/C 365/03)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1236	CAD	Kanadischer Dollar		1,4702
JPY	Japanischer Yen		113,90	HKD	Hongkong-Dollar		8,7145
DKK	Dänische Krone		7,4463	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,5454
GBP	Pfund Sterling		0,87318	SGD	Singapur-Dollar		1,5326
SEK	Schwedische Krone		9,5930	KRW	Südkoreanischer Won		1 237,21
CHF	Schweizer Franken		1,0918	ZAR	Südafrikanischer Rand		15,2641
ISK	Isländische Krone			CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,4962
NOK	Norwegische Krone		8,9625	HRK	Kroatische Kuna		7,5053
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah		14 587,14
CZK	Tschechische Krone		27,021	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6272
HUF	Ungarischer Forint		308,18	PHP	Philippinischer Peso		54,179
PLN	Polnischer Zloty		4,2933	RUB	Russischer Rubel		70,0010
RON	Rumänischer Leu		4,4505	THB	Thailändischer Baht		38,910
TRY	Türkische Lira		3,3861	BRL	Brasilianischer Real		3,6409
AUD	Australischer Dollar		1,4638	MXN	Mexikanischer Peso		21,6150
				INR	Indische Rupie		74,7660

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2016/C 365/04)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ABGABE VON ANGEBOTEN FÜR EINE KONZESSION ZUR PROSPEKTION UND EXPLORATION VON ERDÖL- UND ERDGASLAGERSTÄTTEN UND FÖRDERUNG VON ERDÖL UND ERDGAS IM GEBIET „PROSZOWICE“

ABSCHNITT I: RECHTSGRUNDLAGE

1. Artikel 49h Absatz 2 des Geologie- und Bergbaugesetzes (Prawo geologiczne i górnictwo) (Polnisches Gesetzblatt (Dz. U.) 2015, Nr. 196, in der geänderten Fassung)
2. Verordnung des Ministerrats vom 28. Juli 2015 über die Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und Konzessionen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Dz.U. 2015, Nr. 1171)
3. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3. Sonderausgabe in polnischer Sprache: Kapitel 06, Band 002, S. 262)

ABSCHNITT II: VERGABEBEHÖRDE

Name: Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
 Postanschrift: ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN
 Tel. +48 223692449, +48 223692447; Fax +48 223692460
 Internetadresse: www.mos.gov.pl

ABSCHNITT III: VERFAHRENSGEGENSTAND

1. Art der Tätigkeiten, für die die Konzession erteilt werden soll

Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Proszowice“, Konzessionsblöcke 373, 374 und 393.

2. Gebiet, in dem die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen

Die Grenzen des Gebiets, für das diese Ausschreibung gilt, sind durch Linien festgelegt, die Punkte mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 verbinden:

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
1	265 797,369	606 784,682
2	256 877,580	606 993,250
3	256 866,895	601 531,158
4	265 972,196	601 470,879
5	265 785,258	594 508,986
6	256 792,099	594 610,492
7	256 861,670	598 860,040
8	251 837,130	598 803,240
9	245 959,166	604 332,289
10	240 684,937	604 381,020
11	240 244,081	603 139,260
12	238 495,594	597 181,464
13	238 486,801	597 044,425
14	254 726,425	579 328,472

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
15	265 370,279	579 332,115
16	269 669,762	596 654,081
17	284 288,245	596 762,366
18	284 357,997	606 534,408
19	266 162,867	623 612,266

Die Oberfläche der senkrechten Projektion des Gebiets, für das diese Ausschreibung gilt, beträgt 818,29 km².

Das Gebiet, für das diese Ausschreibung gilt, befindet sich in folgenden Bezirken und Gemeinden in der

Woiwodschaft Małopolskie:

Bezirk Krakau, Gemeinden Słomniki (2,04 % des Gebiets), Kocmyrów-Luborzyca (3,97 %), Igołomia-Wawrzeńczyce (6,30 %),

Bezirk Krakau, urbaner Gemeindeteil Krakau (0,29 %),

Bezirk Proszowice, Gemeinden Radziemice (3,57 %), Pałecznicza (2,74 %), Koniusza (10,81 %), **Proszowice (7,17 %)**, Nowe Brzesko (2,94 %), Koszyce (0,18 %)

Bezirk Wieliczka, Gemeinden Niepołomice (3,86 %), Kłaj (2,29 %),

Bezirk Bochnia, Gemeinden Drwinia (7,05 %), Bochnia (0,98 %),

Bezirk Dąbrowa, Gemeinde Gręboszów (0,01 %);

Woiwodschaft Świętokrzyskie:

Bezirk Pińczów, Gemeinden Michałów (0,04 %), Pińczów (1,47 %), Działoszyce (5,47 %), Złota (3,43 %),

Bezirk Kazimierza, Gemeinden Skalmierz (8,81 %), Czarnocin (8,43 %), Kazimierza Wielka (12,44 %), Bejsce (1,80 %), Opatowiec (3,91 %),

Bezirk Busko, Gemeinde Wiślica (< 0,01 %).

Ziel der Arbeiten in den Jura- und Kreideformationen ist der Nachweis von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas in dem genannten Gebiet.

3. **Frist für die Angebotsabgabe (mindestens 90 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung) und Ort der Angebotsabgabe:**

Die Angebote müssen am Sitz des Umweltministeriums bis spätestens 16.00 Uhr MEZ/MESZ am letzten Tag des 91-Tage-Zeitraums abgegeben werden, der an dem auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgenden Tag beginnt.

4. **Detaillierte Spezifikationen, einschließlich der Kriterien für die Bewertung der Angebote und die Gewichtung der Kriterien, um die Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 49k des Gesetzes vom 9. Juni 2011 (Geologie- und Bergbaugesetz) zu gewährleisten:**

Angebote können von Unternehmen, die laut Beschluss ein Qualifikationsverfahren gemäß Artikel 49a Absatz 16 Nummern 1 und 2 Geologie- und Bergbaugesetz erfolgreich durchlaufen haben, allein oder als Betreiber, falls mehrere Unternehmen sich gemeinsam um die Konzession bewerben, eingereicht werden.

Die eingegangenen Angebote werden vom Bewertungsausschuss nach folgenden Kriterien bewertet:

- 30 % — finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -methoden für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung;
- 25 % — technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit des geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Potenzials;
- 20 % — Umfang und Zeitplan der geologischen Arbeiten, einschließlich der vorgeschlagenen geologischen Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten;
- 10 % — Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes;

- 10 % — vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich geologischer Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten, unter Nutzung für dieses Projekt entwickelter innovativer Elemente;
- 5 % — Umfang und Zeitplan der obligatorischen Entnahme von Proben während der geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen.

Haben nach der Bewertung der Angebote anhand der vorstehend genannten Kriterien zwei oder mehr Angebote die gleiche Punktzahl erzielt, wird für die endgültige Entscheidung zwischen den betreffenden Angeboten die Höhe des in der Prospektions- und Explorationsphase anfallenden Entgelts für die bergbaulichen Nießbrauchsrechte als zusätzliches Kriterium herangezogen.

5. Mindestumfang der geologischen Informationen:

Konzession	Name des Gebiets: Proszowice Lage: Festland, Konzessionsblöcke 373, 374 und 393
Art der Lagerstätte	konventionelle Erdöl- und Erdgaslagerstätten
Schichten	känozoisch mesozoisch paläozoisch
Kohlenwasserstoffvorkommen	paläozoisch-mesozoisch
Grundgestein	ordovizisches, silurisches, devonisches, karbonisches und mittelmurassisches Gestein
Speichergestein	Cenomanischer und glaukonitischer Sandstein (Obere Kreide) und detritischer litoraler Kalkstein (Oberjura, untere Stufe des oberen Oxfordium)
Undurchlässige Gesteinsschichten	Senonischer Mergel (oberste Stufe der Oberen Kreide) und Formationen der karpatischen Vortiefe (krakowische Schichten)
Dicke des Deckgesteins	350-750 m
Art der Falle	strukturell
In der Nähe festgestellte Lagerstätten (G — Erdgas; Ö — Erdöl)	Plawowice (Ö) — entdeckt 1964; kumulative Produktion über 50 Jahre: 610 710 Tonnen; Produktion 2014: 4 580 Tonnen; Reserven und Ressourcen: 92 490 Tonnen (industriell: 20 130 Tonnen); Grobla (Ö) — entdeckt 1962; kumulative Produktion über 52 Jahre: 2 822 590 Tonnen und 145 020 000 m³ Begleitgas; Produktion 2014: 4 430 Tonnen; Reserven und Ressourcen: 48 300 Tonnen (industriell: 21 050 Tonnen); Mniszów (Ö) — entdeckt 1966, keine Produktion Dąbrówka (G) — entdeckt 1976; kumulative Produktion über 38 Jahre: 425 350 000 m³; Produktion 2014: 1 230 000 m³; Reserven und Ressourcen: 30 850 000 m³ (industriell: 8 020 000 m³) Grądy Bocheńskie (G) — entdeckt 1985; kumulative Produktion über 18 Jahre: 166 900 000 m³; Produktion 2014: keine; Reserven und Ressourcen: 39 170 000 m³ (industriell: 14 050 000 m³) Rajsko (G) — entdeckt 1997; kumulative Produktion über 3 Jahre: 20 630 000 m³; Produktion 2014: 6 730 000 m³; Reserven und Ressourcen: 142 370 000 m³ (industriell: 54 370 000 m³) Rylowa (G) — entdeckt 1988; kumulative Produktion über 4 Jahre: 66 460 000 m³; Produktion 2014: 27 110 000 m³; Reserven und Ressourcen: 478 540 000 m³ (industriell: 175 160 000 m³) Rysie (G) — entdeckt 1985; kumulative Produktion über 25 Jahre: 75 810 000 m³; Produktion 2014: 740 000 m³; Reserven und Ressourcen: 15 960 000 m³ (industriell: 1 470 000 m³) Szczepanów (G) — entdeckt 1990; kumulative Produktion über 16 Jahre: 707 240 000 m³; Produktion 2014: 9 870 000 m³; Reserven und Ressourcen: 206 960 000 m³ (industriell: 116 620 000 m³) Łazy (G) — entdeckt 1995; kumulative Produktion über 7 Jahre: 12 480 000 m³; Produktion 2014: keine; Reserven und Ressourcen: 13 400 000 m³ (industriell: keine) Łętowice-Bogumiłowice (G) — entdeckt 1993; kumulative Produktion über 18 Jahre: 137 580 000 m³; Produktion 2014: 400 000 m³; Reserven und Ressourcen: 110 870 000 m³ (industriell: 21 150 000 m³)

Seismische Erhebungen abgeschlossen (Eigentümer)	1975 Kazimierza Wielka-Dąbrowa Tarnowska 2D (Staatskasse) 1977-1978 Bochnia-Czchów-Pilzno 2D (Staatskasse) 1987-1988 Kazimierza Wielka-Pińczów-Nowy Korczyn 2D (Staatskasse) 1987-1988 Niepołomice-Gdów-Myślenice 2D (Staatskasse) 1989-1990 Kazimierza Wielka-Pińczów-Nowy Korczyn 2D (PGNiG) 1991-1993 Słomniki-Pińczów 2D (PGNiG) 1993 Liplas-Grobla-Żukowice 2D (PGNiG) 2003 Puszcza-Krzeczów-Borek 2D (Staatskasse)
Benchmarkbohrungen (TVD)	Puszcza-14 (1 642 m), Dodów 2 (1 267 m), Kózki 1 (800 m)

6. Beginn der Tätigkeiten:

Die unter die Konzession fallenden Tätigkeiten beginnen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss zur Erteilung der Konzession rechtskräftig wird.

7. Bedingungen für die Konzessionserteilung insbesondere in Bezug auf Höhe, Umfang und Art der Leistung der Sicherheit nach Artikel 49x Absatz 1 Geologie- und Bergbaugesetz und gegebenenfalls Höhe, Umfang und Art der Leistung der Sicherheit nach Artikel 49x Absatz 2 Geologie- und Bergbaugesetz:

Der erfolgreiche Bieter muss eine Sicherheit leisten für den Fall der Nichterfüllung bzw. unzureichenden Erfüllung der in der Konzession festgelegten Bedingungen sowie zur Finanzierung der Stilllegung von Förderanlagen, wenn die Konzession abläuft, entzogen oder ungültig wird. Die Sicherheit ist für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Erteilung der Konzession bis zum Ende der Prospektions- und Explorationsphase zu leisten. Die Höhe der Sicherheit beläuft sich auf 100 000 PLN. Form und Frist ihrer Zahlung sind in Artikel 49x Absätze 4 und 5 Geologie- und Bergbaugesetz geregelt.

8. Mindestumfang der geologischen Arbeiten, einschließlich der vorgeschlagenen geologischen Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten:

Das Mindestprogramm der für die Prospektions- und Explorationsphase vorgeschlagenen geologischen Arbeiten umfasst Folgendes:

Dauer der Stufe I: 12 Monate

Umfang: Interpretation und Analyse historischer geologischer Daten

Dauer der Stufe II: 12 Monate

Umfang: seismische 2D-Erhebungen (100 km) oder Bohrung eines Bohrlochs bis in eine Tiefe von höchstens 2 000 m mit obligatorischer Kernbohrung in prospektiven Intervallen

Dauer der Stufe III: 24 Monate

Umfang: Bohrung eines Bohrlochs bis in eine Tiefe von höchstens 2 000 m mit obligatorischer Kernbohrung in prospektiven Intervallen

Dauer der Stufe IV: 12 Monate

Umfang: Analyse der gewonnenen Daten

9. Zeitraum, für den die Konzession erteilt werden soll:

Die Konzession hat eine Laufzeit von zehn Jahren und umfasst:

- eine Prospektions- und Explorationsphase von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Konzession erteilt wird,
- eine Förderungsphase ab dem Datum der Erlangung einer Investitionsentscheidung.

10. Spezifische Bedingungen für die Ausführung der Tätigkeiten und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, des Umweltschutzes sowie der rationellen Bewirtschaftung der Lagerstätten:

Die Durchführung des Arbeitsprogramms im Rahmen der Konzession darf nicht gegen die Rechte der Grundeigentümer verstoßen und sie enthebt nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung weiterer in Rechtsvorschriften, insbesondere im Geologie- und Bergbaugesetz, festgelegter Anforderungen sowie von Vorschriften für Raumplanung, Umweltschutz, Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Natur, Wasser und Abfälle.

11. Mustervertrag für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts:

Der Mustervertrag ist im Anhang beigelegt.

12. Angaben zur Höhe des Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts:

Die Mindestentgelthöhe für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für das Gebiet „Proszowice“ während des Basiszeitraums von fünf Jahren beträgt 173 902,99 PLN (in Worten: einhundertdreißigtausendneunhundertzwei Zloty und neunundneunzig Groszy) pro Jahr. Das jährliche Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zum Zweck der Prospektion und Exploration von Mineralien ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt, entsprechend der Bekanntmachung durch den Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt, dem „Monitor Polski“ (Artikel 49h Absatz 3 Nummer 12 Geologie- und Bergbaugesetz).

13. Angaben zu den Anforderungen an die Angebote und den von den Bietern einzureichenden Unterlagen:**1. Das Angebot muss Folgendes enthalten:**

- 1) Name (Unternehmensname) und Geschäftssitz des Bieters;
- 2) Angebotsgegenstand sowie Beschreibung des Gebiets, für das die Konzession erteilt werden soll und das bergbauliche Nießbrauchsrecht zu begründen ist;
- 3) Zeitraum, für den die Konzession erteilt werden soll, Dauer der Prospektions- und Explorationsphase und Datum des Beginns der Arbeiten;
- 4) Zweck, Umfang und Art der geologischen Arbeiten, einschließlich der geologischen Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten, sowie Angaben zu den im Hinblick auf das verfolgte Ziel durchzuführenden Arbeiten, unter Nennung der einzusetzenden Technologien;
- 5) Zeitplan (nach Jahren aufgeschlüsselt) für die geologischen Arbeiten, einschließlich der geologischen Tätigkeiten, und Umfang dieser Arbeiten;
- 6) Umfang und Zeitplan der obligatorischen Probenahmen im Rahmen der geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen, gemäß Artikel 82 Absatz 2 Nummer 2 Geologie- und Bergbaugesetz;
- 7) vom Bieter gehaltene Rechte an dem Land (Gebiet), auf dem die geplanten Tätigkeiten ausgeführt werden sollen oder das Recht zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, das das Unternehmen beantragt;
- 8) Liste der Naturschutzgebiete; diese Anforderung gilt nicht für Projekte, für die eine Umweltgenehmigung erforderlich ist;
- 9) Maßnahmen, um negative Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt zu mindern;
- 10) Umfang der geologischen Informationen, über die der Bieter verfügt;
- 11) Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes;
- 12) technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit der geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Ressourcen;
- 13) finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -methoden für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung;
- 14) vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich geologischer Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten;
- 15) vorgeschlagenes Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts; dieser Betrag muss mindestens dem in der Bekanntmachung der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Betrag entsprechen;
- 16) vorgeschlagene Form für die Leistung der Sicherheit nach Artikel 49x Absatz 4 Geologie- und Bergbaugesetz;

- 17) wenn das Angebot gemeinsam von mehreren Unternehmen eingereicht wird, ist zusätzlich Folgendes anzugeben:
 - a) Namen (Unternehmensnamen) und Geschäftssitze aller das Angebot einreichenden Unternehmen;
 - b) Betreiber
 - c) im Kooperationsvertrag vorgeschlagene prozentuale Anteile an den Kosten der geologischen Arbeiten, einschließlich der geologischen Tätigkeiten;
2. Im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebote müssen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung festgelegten Anforderungen und Bedingungen genügen.
3. Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1) Nachweis, dass die im Angebot genannten Umstände tatsächlich gegeben sind, insbesondere Auszüge aus den einschlägigen Registern;
 - 2) Nachweis, dass eine Sicherheit hinterlegt wurde;
 - 3) Kopie des Beschlusses darüber, dass ein Qualifikationsverfahren nach Artikel 49a Absatz 17 des Geologie- und Bergbaugesetzes erfolgreich durchlaufen wurde;
 - 4) die gemäß den Anforderungen an Bergbaukarten erstellten grafischen Anhänge, denen die staatlichen Verwaltungsgrenzen zu entnehmen sind;
 - 5) schriftliche Verpflichtung zur Bereitstellung technischer Mittel für die an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen, falls die technischen Mittel anderer Unternehmen zur Durchführung der Konzession genutzt werden;
 - 6) zwei Exemplare des Projektdokuments über die geologischen Tätigkeiten;
4. Die Bieter können auf eigene Initiative zusätzliche Informationen oder weitere Unterlagen beifügen.
5. Die Bieter sollten gemäß dem Kodex für Verwaltungsverfahren Originale oder beglaubigte Kopien der Unterlagen einreichen. Diese Anforderung gilt nicht für Kopien der Unterlagen, die dem Angebot beizufügen sind und von der Konzessionsvergabe erstellt wurden.
6. In einer Fremdsprache abgefassten Unterlagen ist eine von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Polnische beizufügen.
7. Die Angebote sind in einem geschlossenen Umschlag oder einem geschlossenen Paket einzureichen, auf dem der Name (Unternehmensname) des Bieters und der Gegenstand der Ausschreibung angegeben sind.
8. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote eingereichte Angebote werden ungeöffnet zurückgesandt.

14. Angaben zur Hinterlegung einer Sicherheit, zu deren Höhe und zur Zahlungsfrist:

Die Bieter müssen vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe eine Sicherheit in Höhe von PLN 1 000 (in Worten: eintausend Zloty) hinterlegen.

ABSCHNITT IV: VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.1) Bewertungsausschuss

Zur Durchführung der Ausschreibung und Auswahl des günstigsten Angebots setzt die Konzessionsbehörde einen Bewertungsausschuss ein. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bewertungsausschusses sind in der Verordnung des Ministerrats vom 28. Juli 2015 über die Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und Konzessionen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Dz.U. 2015, Nr. 1171) festgelegt. Der Bewertungsausschuss legt der Konzessionsbehörde einen Bericht über die Ausschreibung zur Genehmigung vor. Dieser Bericht sowie die Angebote und alle mit der Ausschreibung zusammenhängenden Unterlagen können andere Unternehmen, die Angebote einreichen, einsehen.

VI.2) Zusätzliche Erläuterungen

Innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung können interessierte Unternehmen die Konzessionsbehörde um Erläuterungen zu den Einzelheiten der Aufforderung zur Angebotsabgabe ersuchen. Binnen sieben Tagen nach Eingang des Antrags veröffentlicht die Konzessionsbehörde die Erläuterungen im Öffentlichen Informationsbulletin (*Biuletyn Informacji Publicznej*) auf der Seite der dieser Behörde unterstehenden Verwaltungsstelle.

VI.3) Zusätzliche Informationen

Die vollständigen Angaben zu dem Gebiet, für das die Ausschreibung gilt, wurden vom polnischen Geologischen Dienst im „*Pakiet danych geologicznych*“ (Geologiedatenpaket) zusammengestellt, das verfügbar ist auf der Website des Umweltministeriums unter www.mos.gov.pl und bei

Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)

ul. Wawelska 52/54

00-922 Warszawa

POLSKA/POLEN

Tel. +48 223692449

Fax +48 223692460

ANHANG

VERTRAG

zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Proszowice“

geschlossen in Warschau am 2016 zwischen:

der Staatskasse, vertreten durch den Umweltminister, für die und in deren Namen Herr Mariusz Orion Jędrysek, Staatssekretär im Umweltministerium und Leitender staatlicher Geologe, auf der Grundlage der Vollmacht Nr. 5 vom 27. Januar 2016 handelt, im Folgenden die „Staatskasse“,

und

XXX mit Sitz in: (vollständige Anschrift)

im Folgenden der „Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts“,

mit folgendem Wortlaut:

§ 1

1. Die Staatskasse als ausschließliche Eigentümerin der Substrata der Erdkruste in dem Gebiet der Gemeinden Kocmyrzów-Luborzycza, Igołomia-Wawrzeńczyce, Radziemice, Pałecznicza, Koniusza, Koszyce, Kłaj, Drwinia, Bochnia und Gręboszów, sowie der Städte und Gemeinden Słomniki, Proszowice, Nowe Brzesko und Niepołomice, der Stadt Krakau in der Woiwodschaft Małopolskie und der Gemeinden Michałów, Złota, Czarnocin, Bejsce, Opatowiec und Wiślica, sowie der Städte und Gemeinden Pińczów, Działoszyce, Skalmierz und Kazimierza Wielka in der Woiwodschaft Świętokrzyskie, dessen Grenzen durch die Linien festgelegt sind, die die Punkte 1 bis 19 mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 miteinander verbinden:

Nr.	Koordinaten	
	X	Y
1	265 797,369	606 784,682
2	256 877,580	606 993,250
3	256 866,895	601 531,158
4	265 972,196	601 470,879
5	265 785,258	594 508,986
6	256 792,099	594 610,492
7	256 861,670	598 860,040
8	251 837,130	598 803,240
9	245 959,166	604 332,289
10	240 684,937	604 381,020
11	240 244,081	603 139,260
12	238 495,594	597 181,464
13	238 486,801	597 044,425
14	254 726,425	579 328,472
15	265 370,279	579 332,115
16	269 669,762	596 654,081
17	284 288,245	596 762,366

Nr.	Koordinaten	
	X	Y
18	284 357,997	606 534,408
19	266 162,867	623 612,266

gewährt hiermit dem Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das bergbauliche Nießbrauchsrecht in dem vorstehend beschriebenen Gebiet, das nach oben hin durch die untere Begrenzung der Bodenoberfläche und nach unten hin durch die untere Begrenzung der Juraformationen begrenzt ist, vorausgesetzt, dass der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Vertrags zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Proszowice“ erhält.

2. Wird die in Absatz 1 festgelegte Bedingung hinsichtlich des Erhalts einer Konzession nicht erfüllt, erlöschen die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag.
3. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts darf innerhalb der Gesteinsmasse in dem in Absatz 1 festgelegten Gebiet
 1. in den Jura- und Kreideformationen Tätigkeiten zur Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas durchführen; und
 2. im restlichen Gebiet alle erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten durchführen, um Zugang zu den Jura- und Kreideformationen zu erlangen.
4. Die Oberfläche der senkrechten Projektion des vorstehend beschriebenen Gebiets beträgt 818,29 km².

§ 2

1. Der Vertrag zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Konzession erlangt wird.
2. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 für einen Zeitraum von zehn Jahren, wovon fünf Jahre auf die Prospektions- und Explorationsphase und fünf Jahre auf die Förderungsphase entfallen.
3. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht endet an dem Tag, an dem die Konzession ausläuft.

§ 3

1. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht berechtigt den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, das in § 1 festgelegte Gebiet exklusiv zur Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und zur Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Proszowice“ zu nutzen und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Geologie- und Bergbaugesetz vom 9. Juni 2011 („Prawo geologiczne i górnicze“, *Dziennik Ustaw* (Polnisches Gesetzblatt) 2015, Nr. 196, in der geänderten Fassung, im Folgenden „Geologie- und Bergbaugesetz“) sowie im Einklang mit gemäß diesem Gesetz erlassenen Beschlüssen alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten in jenem Gebiet auszuüben. Während der Phase der Prospektion und Exploration darf der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die explorierten Mineralien nur in dem Umfang abbauen, der für die Erstellung von Dokumentationsmaterial für geologische und für Investitionszwecke erforderlich ist.
2. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts verpflichtet sich, die Staatskasse schriftlich über alle Änderungen zu unterrichten, die eine Änderung seines Namens oder seiner Unternehmensform, seiner Registrier- oder Identifikationsnummer, eine Aufstockung oder Reduzierung des Grundkapitals, die Übertragung der Konzession an ein anderes Unternehmen von Rechts wegen, das Stellen eines Konkursantrags, die Konkurseröffnung, die Einleitung eines Vergleichsverfahrens oder die Einleitung eines Liquidationsverfahrens beinhalten. In solchen Fällen darf die Staatskasse die Vorlage ausführlicherer Erläuterungen verlangen. Die Mitteilungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum erfolgen, an dem die vorstehend genannten Änderungen eingetreten sind.

§ 4

Der Vertrag wird unbeschadet der Rechte von Dritten, insbesondere Grundeigentümern, geschlossen, und der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts ist verpflichtet, die geltenden Gesetze — insbesondere in Bezug auf die Prospektion und Exploration von Mineralien sowie den Schutz und die verantwortungsvolle Nutzung von Umweltressourcen — einzuhalten.

§ 5

Die Staatskasse behält sich das Recht vor, in dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiet bergbauliche Nießbrauchsrechte für andere als die im vorliegenden Vertrag festgelegten Zwecke in einer Weise zu vergeben, die die Rechte des Inhabers des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in keiner Weise beeinträchtigt.

§ 6

1. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts entrichtet an die Staatskasse für das bergbauliche Nießbrauchsrecht in dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiet während der fünfjährigen Prospektions- und Explorationsphase für jedes Nutzungsjahr (von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten) ein Entgelt in folgender Höhe:
 - a) PLN (Betrag) (in Worten: PLN) für das erste Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - b) PLN (Betrag) (in Worten: PLN) für das zweite Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - c) PLN (Betrag) (in Worten: PLN) für das dritte Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - d) PLN (Betrag) (in Worten: PLN) für das vierte Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - e) PLN (Betrag) (in Worten: PLN) für das fünfte Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,

– vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2.
2. Liegt der Termin für die Zahlung des Entgelts für ein bestimmtes Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zwischen dem 1. Januar und dem 1. März, so muss der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das Entgelt bis zum 1. März entrichten. Unterliegt das Entgelt der Indexierung gemäß den Absätzen 3 bis 5, so hat der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das Entgelt unter Berücksichtigung des Indexes frühestens an dem Tag zu entrichten, an dem der Index gemäß Absatz 3 bekanntgegeben wird.
3. Die Höhe des Entgelts gemäß Absatz 1 ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt. Der Index wird vom Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt der Republik Polen, dem „Monitor Polski“, bekanntgegeben.
4. Fällt der Termin für die Zahlung des Entgelts in dasselbe Kalenderjahr wie der Abschluss des Vertrags, so ist das Entgelt nicht zu indexieren.
5. Wenn der Vertrag in dem Jahr geschlossen wurde und in Kraft trat, das dem Jahr, in das der Termin für die Zahlung des Entgeltes fällt, vorausgeht, so ist das Entgelt nicht zu indexieren, wenn der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts es bis zum Ende des Kalenderjahres zahlt, in dem der Vertrag geschlossen wurde und in Kraft trat.
6. Verliert der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das in dem Vertrag festgelegte bergbauliche Nießbrauchsrecht vor Ablauf der Frist nach § 2 Absätze 1 und 2, so muss er ein Entgelt für das gesamte Nießbrauchsjahr zahlen, in welchem er dieses Recht verloren hat. Verliert er das bergbauliche Nießbrauchsrecht jedoch aufgrund des Entzugs der Konzession oder aus den in § 9 Absätze 1, 3 oder 4 genannten Gründen, muss der Inhaber das Entgelt für den gesamten Zeitraum des Nießbrauchs nach § 2 Absätze 1 und 2 zahlen, wobei die Indexierung für das der Beendigung des Vertrags vorausgehende Jahr vorzunehmen ist. Die Zahlung des Entgelts hat innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Verlustes des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zu erfolgen. Der Verlust des bergbaulichen Nießbrauchsrechts entbindet den Inhaber nicht von seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Gegenstand des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, insbesondere die Verpflichtungen zum Schutz der Lagerstätten.
7. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zahlt zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in Verbindung mit der Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und der Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Proszowice“ das Entgelt für das bergbauliche Nießbrauchsrecht auf das Bankkonto des Umweltministeriums bei der Zweigstelle Warschau der Polnischen Nationalbank mit der Nummer 07 1010 1010 0006 3522 3100 0000 ein.
Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Gutschrift des Betrags auf das Konto der Staatskasse.
8. Das Entgelt nach Absatz 1 unterliegt nicht der Steuer auf Güter und Dienstleistungen (Mehrwertsteuer). Werden die Rechtsvorschriften dahingehend geändert, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, besteuert werden, so ist das Entgelt um den Betrag der fälligen Steuer anzuheben.
9. Die Staatskasse teilt dem Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts Änderungen der Kontonummer nach Absatz 7 schriftlich mit.

10. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts übermittelt binnen sieben Tagen nach der Zahlung des Entgelts nach Absatz 1 Kopien der Zahlungsnachweise an die Staatskasse.

§ 7

Sobald der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Investitionsentscheidung erlangt hat, in der die Bedingungen für die Förderung von Erdöl und Erdgas festgelegt sind, unterzeichnen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung einen Anhang zum Vertrag, in dem die Bedingungen für die Durchführung des Vertrags in der Förderungsphase festgelegt sind.

§ 8

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts darf das erteilte bergbauliche Nießbrauchsrecht nach § 1 Absatz 1 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Staatskasse ausüben.

§ 9

1. Verstößt der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so kann die Staatskasse vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts Eigentumsansprüche geltend machen kann. Der Vertrag wird jedoch nicht gekündigt, wenn der Verstoß des Inhabers des bergbaulichen Nießbrauchsrechts gegen die vertraglichen Verpflichtungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
2. Im Fall einer Kündigung des Vertrags aus den in Absatz 1 genannten Gründen hat der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Entgelts für die gesamte Nießbrauchszeit nach § 2 Absätze 1 und 2 an die Staatskasse zu zahlen, wobei die Indexierung für das der Beendigung des Vertrags vorausgehende Jahr vorzunehmen ist.
3. Verzögert der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die Zahlung des Entgelts um mehr als sieben Tage bezogen auf die Fristen nach § 6 Absätze 1 oder 2, fordert die Staatskasse den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zur Zahlung des ausstehenden Entgelts innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung auf, andernfalls der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt wird.
4. Die Staatskasse kann den Vertrag als Ganzes oder Teile des Vertrags mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die Staatskasse nicht binnen 30 Tagen über die in § 3 Absatz 2 genannten Umstände unterrichtet.
5. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts ist bis zum Ablaufdatum der Konzession an den Vertrag gebunden und kann diesen nicht kündigen.
6. Die Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags durch die Staatskasse das nach § 6 Absatz 1 gezahlte Entgelt für das bergbauliche Nießbrauchsrecht nicht erstattet wird.
8. Die Staatskasse behält sich das Recht vor, als Schadenersatz einen Betrag geltend zu machen, der über die Höhe der nach den allgemeinen Vorschriften geltenden Vertragsstrafen hinausgeht, wenn der der Staatskasse entstandene Schaden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt.

§ 10

Im Fall höherer Gewalt ergreifen die Vertragsparteien unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Unter „höherer Gewalt“ ist ein unerwartetes Ereignis zu verstehen, das den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts unmittelbar betrifft, die Ausübung der Tätigkeiten, auf die sich der Vertrag bezieht, verhindert und weder vorhergesehen noch vermieden werden kann.

§ 11

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts kann die Verlängerung der Laufzeit des Vertrags als Ganzes oder von Teilen des Vertrags beantragen; dieser Antrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

§ 12

Wird der Vertrag gekündigt, so ist der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts nicht berechtigt, gegenüber der Staatskasse Ansprüche in Bezug auf den Wertzuwachs des Gegenstands des bergbaulichen Nießbrauchsrechts geltend zu machen.

§ 13

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist bei dem für den Sitz der Staatskasse zuständigen Gericht.

§ 14

Bei Angelegenheiten, die nicht in diesem Vertrag geregelt sind, finden das Geologie- und Bergbaugesetz (Prawo geologiczne i górnictwa) und das polnische Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny), insbesondere die Vorschriften über Miete oder Pacht, Anwendung.

§ 15

Die mit dem Abschluss des Vertrags verbundenen Kosten trägt der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts.

§ 16

Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 17

Dieser Vertrag wurde in drei Exemplaren ausgefertigt (ein Exemplar für den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts und zwei Exemplare für das Umweltministerium).

Staatskasse

Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts

Mitteilung der Regierung der Republik Polen betreffend die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2016/C 365/05)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ABGABE VON ANGEBOTEN FÜR EINE KONZESSION ZUR PROSPEKTION UND EXPLORATION VON ERDÖL- UND ERDGASLAGERSTÄTTEN UND FÖRDERUNG VON ERDÖL UND ERDGAS IM GEBIET „RYKI“

ABSCHNITT I: RECHTSGRUNDLAGE

1. Artikel 49h Absatz 2 des Geologie- und Bergbaugesetzes (Prawo geologiczne i górnictwo) (Polnisches Gesetzblatt (Dz. U.) 2015, Nr. 196, in der geänderten Fassung)
2. Verordnung des Ministerrats vom 28. Juli 2015 über die Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und Konzessionen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Dz.U. 2015, Nr. 1171)
3. Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3. Sonderausgabe in polnischer Sprache: Kapitel 6, Band 2, S. 262)

ABSCHNITT II: VERGABEBEHÖRDE

Name: Umweltministerium
 Postanschrift: ul. Wawelska 52/54, 00-922 Warszawa, POLEN
 Tel. +48 223692449, +48 223692447; Fax +48 223692460
 Internetadresse: www.mos.gov.pl

ABSCHNITT III: VERFAHRENSGEGENSTAND

1. Art der Tätigkeiten, für die die Konzession erteilt werden soll

Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Ryki“, Konzessionsblöcke 276, 277, 296 und 297.

2. Gebiet, in dem die Tätigkeiten durchgeführt werden sollen

Die Grenzen des Gebiets, für das diese Ausschreibung gilt, sind durch Linien festgelegt, die Punkte mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 verbinden:

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
1	435 481,979	700 604,461
2	412 349,860	725 578,280
3	407 494,550	731 105,463
4	398 381,374	724 478,081
5	391 027,020	724 815,787
6	398 721,512	708 533,597
7	406 938,848	691 560,887
8	407 325,820	692 222,720
9	409 150,210	695 716,820
10	416 283,820	695 521,790
11	417 513,160	683 035,520

Punkt Nr.	X [PL-1992]	Y [PL-1992]
12	420 925,352	682 944,964
13	421 010,200	685 294,800
14	420 923,257	685 271,705
15	420 469,347	685 725,435
16	420 460,444	686 189,020
17	419 968,312	687 320,488
18	419 554,494	687 716,988
19	419 553,988	688 409,446
20	420 317,355	689 664,428
21	420 580,600	689 659,355
22	421 133,163	688 618,600
23	421 361,480	694 639,270
24	424 645,990	692 342,610
25	435 143,760	691 942,040

Die Oberfläche der senkrechten Projektion des Gebiets, für das diese Ausschreibung gilt, beträgt 968,69 km².

Das Gebiet, für das diese Ausschreibung gilt, befindet sich in folgenden Bezirken und Gemeinden in den Woiwodschaften Mazowieckie und Lubelskie:

Bezirk Kozienice, Gemeinden Gniewoszków (2,53 % des Gebiets), Sieciechów (0,19 %), Kozienice (0,07 %),

Bezirk Garwolin, Gemeinde Trojanów (6,82 %),

Bezirk Ryki, Gemeinden Kłoczew (4,10 %), **Ryki (16,01 %)**, Stężyca (6,77 %), Dęblin (3,91 %), Nowodwór (1,39 %), Ułęż (5,24 %),

Bezirk Lubartów, Gemeinden Michów (0,82 %), Abramów (4,94 %),

Bezirk Puławy, Gemeinden Baranów (7,85 %), Żyrzyn (13,34 %), Puławy (8,56 %), Stadt Puławy (2,79 %), Końskowola (5,94 %), Kurów (8,15 %), Nałęczów (0,18 %), Markuszów (0,41 %).

Ziel der Arbeiten in den devonischen und karbonischen Formationen ist der Nachweis von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas in dem genannten Gebiet.

3. Frist für die Angebotsabgabe (mindestens 90 Tage ab dem Datum der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung) und Ort der Angebotsabgabe:

Die Angebote müssen am Sitz des Umweltministeriums bis spätestens 16.00 Uhr MEZ/MESZ am letzten Tag des 91-Tage-Zeitraums abgegeben werden, der an dem auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgenden Tag beginnt.

4. Detaillierte Spezifikationen, einschließlich der Kriterien für die Bewertung der Angebote und die Gewichtung der Kriterien, um die Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 49k des Gesetzes vom 9. Juni 2011 (Geologie- und Bergbaugesetz) zu gewährleisten:

Angebote können von Unternehmen, die laut Beschluss ein Qualifikationsverfahren gemäß Artikel 49a Absatz 16 Nummern 1 und 2 Geologie- und Bergbaugesetz erfolgreich durchlaufen haben, allein oder als Betreiber, falls mehrere Unternehmen sich gemeinsam um die Konzession bewerben, eingereicht werden.

Die eingegangenen Angebote werden vom Bewertungsausschuss nach folgenden Kriterien bewertet:

- 30 % — finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -methoden für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung;
- 25 % — technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit des geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Potenzials;
- 20 % — Umfang und Zeitplan der geologischen Arbeiten, einschließlich der vorgeschlagenen geologischen Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten;
- 10 % — Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes;
- 10 % — vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich geologischer Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten, unter Nutzung für dieses Projekt entwickelter innovativer Elemente;
- 5 % — Umfang und Zeitplan der obligatorischen Entnahme von Proben während der geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen.

Haben nach der Bewertung der Angebote anhand der vorstehend genannten Kriterien zwei oder mehr Angebote die gleiche Punktzahl erzielt, wird für die endgültige Entscheidung zwischen den betreffenden Angeboten die Höhe des in der Prospektions- und Explorationsphase anfallenden Entgelts für die bergbaulichen Nießbrauchsrechte als zusätzliches Kriterium herangezogen.

5. Mindestumfang der geologischen Informationen:

Konzession	Name des Gebiets: Ryki Lage: Festland, Konzessionsblöcke 276, 277, 296 und 297
Art der Lagerstätte	konventionelle Erdöl- und Erdgaslagerstätten und unkonventionelle Erdgaslagerstätten
Schichten	känozoisch mesozoisch paläozoisch
Kohlenwasserstoffvorkommen	I — konventionell, jungpaläozoisch (devonisch und karbonisch) II — unkonventionell, paläozoisch (oberdevonisch, Frasnium)
Grundgestein	I — devonische (Frasnium und Famennium) Tonsteine (claystones & mudstones) und karbonische lehmige Tonsteinsedimente II — oberdevonischer (Frasnium) Kalkstein
Speichergestein	I — oberkarbonische klastische Sedimente und Sandstein mit oberdevonischen (Famennium) Tonsteineinschlüssen II — oberdevonischer (Frasnium) Kalkstein
Undurchlässige Gesteinsschichten	I — lehmiger Tonstein, Karbonat, Mergel und an einigen Stellen devonisches evaporitisches Gestein und karbonische Ton- und Sandsteinkomplexe II — oberdevonischer (Frasnium) Kalkstein
Dicke des Deckgesteins	von 1 150 m im SO bis 1 500 m im NW

Art der Falle	strukturell, stratigrafisch, strukturell-stratigrafisch
In der Nähe festgestellte Lagerstätten (G — Erdgas; Ö — Erdöl)	Glinnik (Ö) — entdeckt 1991; kumulative Förderung: 6 170 Tonnen; Förderung 2014: 340 Tonnen; Reserven und Ressourcen: 8 000 Tonnen (industriell: 5 390 Tonnen); Glinnik (Begleitgas) — entdeckt 1991; kumulative Förderung: 600 000 m³; Förderung 2014: 40 000 m³; Reserven und Ressourcen: 680 000 m³ (industriell: 520 000 m³); Stężycza (G) — entdeckt 2002; kumulative Förderung: 404 330 000 m³; Förderung 2014: 690 000 m³; Reserven und Ressourcen: 402 880 000 m³ (industriell: 106 420 000 m³) Świdnik (Ö) — entdeckt 1982; Gewinnungstätigkeit 1998-2003; kumulative Förderung: 9 520 Tonnen und 710 000 m³ Begleitgas Ciecierzyn (G) — entdeckt 1988; kumulative Förderung: 171 590 000 m³ (seit 2000); Förderung 2014: 15 240 000 m³; Reserven und Ressourcen: 472 320 000 m³ (industriell: 259 880 000 m³) Melgiew A und B (G) — entdeckt 1997; kumulative Förderung: 451 570 000 m³ (seit 2003); Förderung 2014: 23 130 000 m³; Reserven und Ressourcen: 800 430 000 m³ (industriell: 172 590 000 m³)
Seismische Erhebungen abgeschlossen (Eigentümer)	1974 Lublin Trough 2D (Staatskasse) 1979-1981, 1983-1986, 1988-1989 Thuszcz-Dęblin-Lublin 2D (Staatskasse) 1985 Wilga-Abramów 2D (Staatskasse) 1989, 1991, 1993-1994 Thuszcz-Dęblin-Lublin 2D (PGNiG) 1989-1992 Wilga-Abramów 2D (PGNiG) 1992, 1994, 1996 Żelechów-Radzyń Podlaski-Kock 2D (PGNiG) 1993 Żelechów-Radzyń Podlaski 2D (PGNiG) 1995-1997 Ryki-Żyrzyn 2D (PGNiG) 1998 Radość-Zamość 2D (Apache) 1999 Rycice 2D (Apache) 2003-2004 Pionki-Kazimierz 2D (Staatskasse) 2003 Strych-Stężycza 2D (Staatskasse) 2004 Pionki-Kazimierz 3D (Staatskasse) 2005 Kock-Tarkawica 2D (Staatskasse) 2011 Czernic-Ryki 2D (PGNiG)
Benchmark- und Versatzbohrungen (TVD)	Benchmarkbohrungen: Abramów 1 (4 825,8 m), Dęblin 8 (2 928,1 m) Versatzbohrungen: Stężycza 1 (3 724 m)

6. Beginn der Tätigkeiten:

Die unter die Konzession fallenden Tätigkeiten beginnen innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Beschluss zur Erteilung der Konzession rechtskräftig wird.

7. Bedingungen für die Konzessionserteilung insbesondere in Bezug auf Höhe, Umfang und Art der Leistung der Sicherheit nach Artikel 49x Absatz 1 Geologie- und Bergbaugesetz und gegebenenfalls Höhe, Umfang und Art der Leistung der Sicherheit nach Artikel 49x Absatz 2 Geologie- und Bergbaugesetz

Der erfolgreiche Bieter muss eine Sicherheit leisten für den Fall der Nichterfüllung bzw. unzureichenden Erfüllung der in der Konzession festgelegten Bedingungen sowie zur Finanzierung der Stilllegung von Förderanlagen, wenn die Konzession abläuft, entzogen oder ungültig wird. Die Sicherheit ist für den Zeitraum vom Zeitpunkt der Erteilung der Konzession bis zum Ende der Prospektions- und Explorationsphase zu leisten. Die Höhe der Sicherheit beläuft sich auf 100 000 PLN. Form und Frist ihrer Zahlung sind in Artikel 49x Absätze 4 und 5 Geologie- und Bergbaugesetz geregelt.

8. **Mindestumfang der geologischen Arbeiten, einschließlich der vorgeschlagenen geologischen Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten**

Das Mindestprogramm der für die Prospektions- und Explorationsphase vorgeschlagenen geologischen Arbeiten umfasst Folgendes:

Dauer der Stufe I: 12 Monate

Umfang: Interpretation und Analyse historischer geologischer Daten

Dauer der Stufe II: 12 Monate

Umfang: seismische 2D-Erhebungen (100 km) oder Bohrung eines Bohrlochs bis in eine Tiefe von höchstens 5 000 m mit obligatorischer Kernbohrung in prospektiven Intervallen

Dauer der Stufe III: 24 Monate

Umfang: Bohrung eines Bohrlochs bis in eine Tiefe von höchstens 5 000 m mit obligatorischer Kernbohrung in prospektiven Intervallen

Dauer der Stufe IV: 12 Monate

Umfang: Analyse der gewonnenen Daten

9. **Zeitraum, für den die Konzession erteilt werden soll**

Die Konzession hat eine Laufzeit von zehn Jahren und umfasst:

- eine Prospektions- und Explorationsphase von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Konzession erteilt wird,
- eine Förderungsphase ab dem Datum der Erlangung einer Investitionsentscheidung.

10. **Spezifische Bedingungen für die Ausführung der Tätigkeiten und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, des Umweltschutzes sowie der rationellen Bewirtschaftung der Lagerstätten**

Die Durchführung des Arbeitsprogramms im Rahmen der Konzession darf nicht gegen die Rechte der Grundeigentümer verstoßen und sie enthebt nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung weiterer in Rechtsvorschriften, insbesondere im Geologie- und Bergbaugesetz, festgelegter Anforderungen sowie von Vorschriften für Raumplanung, Umweltschutz, Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Natur, Wasser und Abfälle.

11. **Mustervertrag für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Der Mustervertrag ist im Anhang beigelegt.

12. **Angaben zur Höhe des Entgelts für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts**

Die Mindestentgelthöhe für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für das Gebiet „Ryki“ während des Basiszeitraums von fünf Jahren beträgt 205 866 PLN (in Worten: zweihundertfünftausendachthundertsechundsechzig Zloty) pro Jahr. Das jährliche Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zum Zweck der Prospektion und Exploration von Mineralien ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt, entsprechend der Bekanntmachung durch den Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt, dem „Monitor Polski“ (Artikel 49h Absatz 3 Nummer 12 Geologie- und Bergbaugesetz).

13. **Angaben zu den Anforderungen an die Angebote und den von den Bietern einzureichenden Unterlagen**

1. Das Angebot muss Folgendes enthalten:

- 1) Name (Unternehmensname) und Geschäftssitz des Bieters;
- 2) Angebotsgegenstand sowie Beschreibung des Gebiets, für das die Konzession erteilt werden soll und das bergbauliche Nießbrauchsrecht zu begründen ist;
- 3) Zeitraum, für den die Konzession erteilt werden soll, Dauer der Prospektions- und Explorationsphase und Datum des Beginns der Arbeiten;
- 4) Zweck, Umfang und Art der geologischen Arbeiten, einschließlich der geologischen Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten, sowie Angaben zu den im Hinblick auf das verfolgte Ziel durchzuführenden Arbeiten, unter Nennung der einzusetzenden Technologien;
- 5) Zeitplan (nach Jahren aufgeschlüsselt) für die geologischen Arbeiten, einschließlich der geologischen Tätigkeiten, und Umfang dieser Arbeiten;

- 6) Umfang und Zeitplan der obligatorischen Probenahmen im Rahmen der geologischen Tätigkeiten, einschließlich Bohrkernen, gemäß Artikel 82 Absatz 2 Nummer 2 Geologie- und Bergbaugesetz;
 - 7) vom Bieter gehaltene Rechte an dem Land (Gebiet), auf dem die geplanten Tätigkeiten ausgeführt werden sollen oder das Recht zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, das das Unternehmen beantragt;
 - 8) Liste der Naturschutzgebiete; diese Anforderung gilt nicht für Projekte, für die eine Umweltgenehmigung erforderlich ist;
 - 9) Maßnahmen, um negative Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt zu mindern;
 - 10) Umfang der geologischen Informationen, über die der Bieter verfügt;
 - 11) Erfahrung mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten oder der Förderung von Kohlenwasserstoffen unter Gewährleistung eines sicheren Betriebs, des Schutzes von Leben und Gesundheit von Mensch und Tier sowie des Umweltschutzes;
 - 12) technische Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen, insbesondere die Verfügbarkeit der geeigneten technischen, organisatorischen, logistischen und personellen Ressourcen;
 - 13) finanzielle Leistungsfähigkeit, die ausreichende Gewähr dafür bietet, dass die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und der Förderung von Kohlenwasserstoffen durchgeführt werden, insbesondere in Bezug auf die Finanzierungsquellen und -methoden für die geplanten Tätigkeiten einschließlich des Anteils der Eigenmittel und der Fremdfinanzierung;
 - 14) vorgeschlagene Technologie zur Durchführung der geologischen Arbeiten, einschließlich geologischer Tätigkeiten oder Gewinnungstätigkeiten;
 - 15) vorgeschlagenes Entgelt für die Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts; dieser Betrag muss mindestens dem in der Bekanntmachung der Aufforderung zur Angebotsabgabe genannten Betrag entsprechen;
 - 16) die vorgeschlagene Form für die Leistung einer Sicherheit;
 - 17) wenn das Angebot gemeinsam von mehreren Unternehmen eingereicht wird, ist zusätzlich Folgendes anzugeben:
 - a) Namen (Unternehmensnamen) und Geschäftssitze aller das Angebot einreichenden Unternehmen;
 - b) Betreiber
 - c) im Kooperationsvertrag vorgeschlagene prozentuale Anteile an den Kosten der geologischen Arbeiten, einschließlich der geologischen Tätigkeiten;
2. Im Rahmen einer Ausschreibung eingereichte Angebote müssen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung festgelegten Anforderungen und Bedingungen genügen.
 3. Dem Angebot sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 1) Nachweis, dass die im Angebot genannten Umstände tatsächlich gegeben sind, insbesondere Auszüge aus den einschlägigen Registern;
 - 2) Nachweis, dass eine Sicherheit hinterlegt wurde;
 - 3) Kopie des Beschlusses darüber, dass ein Qualifikationsverfahren nach Artikel 49a Absatz 17 Nummern 1 und 2 des Geologie- und Bergbaugesetzes erfolgreich durchlaufen wurde;
 - 4) die gemäß den Anforderungen an Bergbaukarten erstellten grafischen Anhänge, denen die staatlichen Verwaltungsgrenzen zu entnehmen sind;
 - 5) schriftliche Verpflichtung zur Bereitstellung technischer Mittel für die an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen, falls die technischen Mittel anderer Unternehmen zur Durchführung der Konzession genutzt werden;
 - 6) zwei Exemplare des Projektdokuments über die geologischen Tätigkeiten;
 4. Die Bieter können auf eigene Initiative zusätzliche Informationen oder weitere Unterlagen beifügen.

5. Die Bieter sollten gemäß dem Kodex für Verwaltungsverfahren Originale oder beglaubigte Kopien der Unterlagen einreichen. Diese Anforderung gilt nicht für Kopien der Unterlagen, die dem Angebot beizufügen sind und von der Konzessionsvergabestelle erstellt wurden.
 6. In einer Fremdsprache abgefassten Unterlagen ist eine von einem vereidigten Übersetzer angefertigte Übersetzung ins Polnische beizufügen.
 7. Die Angebote sind in einem geschlossenen Umschlag oder einem geschlossenen Paket einzureichen, auf dem der Name (Unternehmensname) des Bieters und der Gegenstand der Ausschreibung angegeben sind.
 8. Nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote eingereichte Angebote werden ungeöffnet zurückgesandt.
14. **Angaben zur Hinterlegung einer Sicherheit, zu deren Höhe und zur Zahlungsfrist**

Die Bieter müssen vor Ablauf der Frist für die Angebotsabgabe eine Sicherheit in Höhe von PLN 1 000 (in Worten: eintausend Zloty) hinterlegen.

ABSCHNITT IV: VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.1) **Bewertungsausschuss**

Zur Durchführung der Ausschreibung und Auswahl des günstigsten Angebots setzt die Konzessionsbehörde einen Bewertungsausschuss ein. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Bewertungsausschusses sind in der Verordnung des Ministerrats vom 28. Juli 2015 über die Ausschreibung zur Vergabe von Konzessionen für die Prospektion und Exploration von Kohlenwasserstofflagerstätten und Konzessionen für die Förderung von Kohlenwasserstoffen (Dz.U. 2015, Nr. 1171) festgelegt. Der Bewertungsausschuss legt der Konzessionsbehörde einen Bericht über die Ausschreibung zur Genehmigung vor. Dieser Bericht sowie die Angebote und alle mit der Ausschreibung zusammenhängenden Unterlagen können andere Unternehmen, die Angebote einreichen, einsehen.

VI.2) **Zusätzliche Erläuterungen**

Innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung können interessierte Unternehmen die Konzessionsbehörde um Erläuterungen zu den Einzelheiten der Aufforderung zur Angebotsabgabe ersuchen. Binnen sieben Tagen nach Eingang des Antrags veröffentlicht die Konzessionsbehörde die Erläuterungen im Öffentlichen Informationsbulletin (*Biuletyn Informacji Publicznej*) auf der Seite der dieser Behörde unterstehenden Verwaltungsstelle.

VI.3) **Zusätzliche Informationen**

Die vollständigen Angaben zu dem Gebiet, für das die Ausschreibung gilt, wurden vom polnischen Geologischen Dienst im „*Pakiet danych geologicznych*“ (Geologiedatenpaket) zusammengestellt, das verfügbar ist auf der Website des Umweltministeriums unter www.mos.gov.pl

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa
POLSKA/POLEN
Tel. +48 223692449
Fax +48 223692460

ANHANG

VERTRAG

zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Ryki“

geschlossen in Warschau am 2016 zwischen:

der Staatskasse, vertreten durch den Umweltminister, für die und in deren Namen Herr Mariusz Orion Jędrysek, Staatssekretär im Umweltministerium und Leitender staatlicher Geologe, auf der Grundlage der Vollmacht Nr. 5 vom 27. Januar 2016 handelt, im Folgenden die „Staatskasse“,

und

XXX mit Sitz in: (vollständige Anschrift)

im Folgenden der „Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts“,

mit folgendem Wortlaut:

§ 1

1. Die Staatskasse als ausschließliche Eigentümerin der Substrata der Erdkruste in dem Gebiet der Gemeinden Gniewosów, Sieciechów und Trojanów und der Stadt und der Gemeinde Kozienice in der Woiwodschaft Mazowieckie sowie der Gemeinden Kłoczew, Stężycza, Nowodwór, Ułęż, Michów, Abramów, Baranów, Żyrzyn, Puławy, Końskowola, Kurów und Markuszów, der Städte und Gemeinden Ryki und Nałęczów sowie der Städte Dęblin und Puławy in der Woiwodschaft Lubelskie, dessen Grenzen durch die Linien festgelegt sind, die die Punkte 1 bis 25 mit den folgenden Koordinaten im Bezugssystem PL-1992 miteinander verbinden,

Nr.	Koordinaten	
	X	Y
1	435 481,979	700 604,461
2	412 349,860	725 578,280
3	407 494,550	731 105,463
4	398 381,374	724 478,081
5	391 027,020	724 815,787
6	398 721,512	708 533,597
7	406 938,848	691 560,887
8	407 325,820	692 222,720
9	409 150,210	695 716,820
10	416 283,820	695 521,790
11	417 513,160	683 035,520
12	420 925,352	682 944,964
13	421 010,200	685 294,800
14	420 923,257	685 271,705
15	420 469,347	685 725,435

Nr.	Koordinaten	
	X	Y
16	420 460,444	686 189,020
17	419 968,312	687 320,488
18	419 554,494	687 716,988
19	419 553,988	688 409,446
20	420 317,355	689 664,428
21	420 580,600	689 659,355
22	421 133,163	688 618,600
23	421 361,480	694 639,270
24	424 645,990	692 342,610
25	435 143,760	691 942,040

gewährt hiermit dem Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das bergbauliche Nießbrauchsrecht in dem vorstehend beschriebenen Gebiet, das nach oben hin durch die untere Begrenzung der Bodenoberfläche und nach unten hin durch die untere Begrenzung der devonischen Formationen begrenzt ist, vorausgesetzt, dass der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Vertrags zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Konzession für die Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und die Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Ryki“ erhält.

2. Wird die in Absatz 1 festgelegte Bedingung hinsichtlich des Erhalts einer Konzession nicht erfüllt, erlöschen die Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag.
3. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts darf innerhalb der Gesteinsmasse in dem in Absatz 1 festgelegten Gebiet
 1. in den devonischen und karbonischen Formationen Tätigkeiten zur Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und zur Gewinnung von Erdöl und Erdgas durchführen; und
 2. im restlichen Gebiet alle erforderlichen Arbeiten und Tätigkeiten durchführen, um Zugang zu den devonischen und karbonischen Formationen zu erlangen.
4. Die Oberfläche der senkrechten Projektion des vorstehend beschriebenen Gebiets beträgt 968,69 km².

§ 2

1. Der Vertrag zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Konzession erlangt wird.
2. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht gilt vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 für einen Zeitraum von zehn Jahren, wovon fünf Jahre auf die Prospektions- und Explorationsphase und fünf Jahre auf die Förderungsphase entfallen.
3. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht endet an dem Tag, an dem die Konzession ausläuft.

§ 3

1. Das bergbauliche Nießbrauchsrecht berechtigt den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, das in § 1 festgelegte Gebiet exklusiv zur Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und zur Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Ryki“ zu nutzen und im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere dem Geologie- und Bergbaugesetz vom 9. Juni 2011 („Prawo geologiczne i górnicze“, *Dziennik Ustaw* (Polnisches Gesetzblatt) 2015, Nr. 196, in der geänderten Fassung, im Folgenden „Geologie- und Bergbaugesetz“) sowie im Einklang mit gemäß diesem Gesetz erlassenen Beschlüssen alle hierfür erforderlichen Tätigkeiten in jenem Gebiet auszuüben. Während der Phase der Prospektion und Exploration darf der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die explorierten Mineralien nur in dem Umfang abbauen, der für die Erstellung von Dokumentationsmaterial für geologische und für Investitionszwecke erforderlich ist.

2. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts verpflichtet sich, die Staatskasse schriftlich über alle Änderungen zu unterrichten, die eine Änderung seines Namens oder seiner Unternehmensform, seiner Registrier- oder Identifikationsnummer, eine Aufstockung oder Reduzierung des Grundkapitals, die Übertragung der Konzession an ein anderes Unternehmen von Rechts wegen, das Stellen eines Konkursantrags, die Konkurseröffnung, die Einleitung eines Vergleichsverfahrens oder die Einleitung eines Liquidationsverfahrens beinhalten. In solchen Fällen darf die Staatskasse die Vorlage ausführlicherer Erläuterungen verlangen. Die Mitteilungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum erfolgen, an dem die vorstehend genannten Änderungen eingetreten sind.

§ 4

Der Vertrag wird unbeschadet der Rechte von Dritten, insbesondere Grundeigentümern, geschlossen, und der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts ist verpflichtet, die geltenden Gesetze — insbesondere in Bezug auf die Prospektion und Exploration von Mineralien sowie den Schutz und die verantwortungsvolle Nutzung von Umweltressourcen — einzuhalten.

§ 5

Die Staatskasse behält sich das Recht vor, in dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiet bergbauliche Nießbrauchsrechte für andere als die im vorliegenden Vertrag festgelegten Zwecke in einer Weise zu vergeben, die die Rechte des Inhabers des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in keiner Weise beeinträchtigt.

§ 6

1. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts entrichtet an die Staatskasse für das bergbauliche Nießbrauchsrecht in dem in § 1 Absatz 1 beschriebenen Gebiet während der fünfjährigen Prospektions- und Explorationsphase für jedes Nutzungsjahr (von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten) ein Entgelt in folgender Höhe:
 - a) PLN (Betrag) (in Worten:
PLN) für das erste Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - b) PLN (Betrag) (in Worten:
PLN) für das zweite Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - c) PLN (Betrag) (in Worten:
PLN) für das dritte Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - d) PLN (Betrag) (in Worten:
PLN) für das vierte Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,
 - e) PLN (Betrag) (in Worten:
PLN) für das fünfte Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, beginnend mit dem Datum, an dem der Vertrag in Kraft getreten ist, innerhalb von 30 Tagen ab dem Anfang des betreffenden Jahres der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts,

– vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz 2.
2. Liegt der Termin für die Zahlung des Entgelts für ein bestimmtes Jahr der Nutzung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zwischen dem 1. Januar und dem 1. März, so muss der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das Entgelt bis zum 1. März entrichten. Unterliegt das Entgelt der Indexierung gemäß den Absätzen 3 bis 5, so hat der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das Entgelt unter Berücksichtigung des Indexes frühestens an dem Tag zu entrichten, an dem der Index gemäß Absatz 3 bekanntgegeben wird.
3. Die Höhe des Entgelts gemäß Absatz 1 ist an den Index der durchschnittlichen Verbraucherpreise für den Zeitraum vom Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags bis zu dem Jahr, das dem Datum der Zahlung des Entgeltes vorausgeht, gekoppelt. Der Index wird vom Präsidenten des Zentralen Statistischen Amtes im Amtsblatt der Republik Polen, dem „Monitor Polski“, bekanntgegeben.
4. Fällt der Termin für die Zahlung des Entgelts in dasselbe Kalenderjahr wie der Abschluss des Vertrags, so ist das Entgelt nicht zu indexieren.
5. Wenn der Vertrag in dem Jahr geschlossen wurde und in Kraft trat, das dem Jahr, in das der Termin für die Zahlung des Entgeltes fällt, vorausgeht, so ist das Entgelt nicht zu indexieren, wenn der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts es bis zum Ende des Kalenderjahres zahlt, in dem der Vertrag geschlossen wurde und in Kraft trat.

6. Verliert der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts das in dem Vertrag festgelegte bergbauliche Nießbrauchsrecht vor Ablauf der Frist nach § 2 Absätze 1 und 2, so muss er ein Entgelt für das gesamte Nießbrauchsjahr zahlen, in welchem er dieses Recht verloren hat. Verliert er das bergbauliche Nießbrauchsrecht jedoch aufgrund des Entzugs der Konzession oder aus den in § 9 Absätze 1, 3 oder 4 genannten Gründen, muss der Inhaber das Entgelt für den gesamten Zeitraum des Nießbrauchs nach § 2 Absätze 1 und 2 zahlen, wobei die Indexierung für das der Beendigung des Vertrags vorausgehende Jahr vorzunehmen ist. Die Zahlung des Entgelts hat innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt des Verlustes des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zu erfolgen. Der Verlust des bergbaulichen Nießbrauchsrechts entbindet den Inhaber nicht von seinen Verpflichtungen in Bezug auf den Umweltschutz im Zusammenhang mit dem Gegenstand des bergbaulichen Nießbrauchsrechts, insbesondere die Verpflichtungen zum Schutz der Lagerstätten.
7. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zahlt zur Begründung des bergbaulichen Nießbrauchsrechts in Verbindung mit der Prospektion und Exploration von Erdöl- und Erdgaslagerstätten und der Förderung von Erdöl und Erdgas im Gebiet „Ryki“ das Entgelt für das bergbauliche Nießbrauchsrecht auf das Bankkonto des Umweltministeriums bei der Zweigstelle Warschau der Polnischen Nationalbank mit der Nummer 07 1010 1010 0006 3522 3100 0000 ein.

Als Zahlungsdatum gilt das Datum der Gutschrift des Betrags auf das Konto der Staatskasse.

8. Das Entgelt nach Absatz 1 unterliegt nicht der Steuer auf Güter und Dienstleistungen (Mehrwertsteuer). Werden die Rechtsvorschriften dahingehend geändert, dass die Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Vertrags sind, besteuert werden, so ist das Entgelt um den Betrag der fälligen Steuer anzuheben.
9. Die Staatskasse teilt dem Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts Änderungen der Kontonummer nach Absatz 7 schriftlich mit.
10. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts übermittelt binnen sieben Tagen nach der Zahlung des Entgelts nach Absatz 1 Kopien der Zahlungsnachweise an die Staatskasse.

§ 7

Sobald der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Investitionsentscheidung erlangt hat, in der die Bedingungen für die Förderung von Erdöl und Erdgas festgelegt sind, unterzeichnen die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen ab dem Zeitpunkt dieser Entscheidung einen Anhang zum Vertrag, in dem die Bedingungen für die Durchführung des Vertrags in der Förderungsphase festgelegt sind.

§ 8

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts darf das erteilte bergbauliche Nießbrauchsrecht nach § 1 Absatz 1 nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Staatskasse ausüben.

§ 9

1. Verstößt der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, so kann die Staatskasse vorbehaltlich der Bestimmungen der Absätze 3 und 4 den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, ohne dass der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts Eigentumsansprüche geltend machen kann. Der Vertrag wird jedoch nicht gekündigt, wenn der Verstoß des Inhabers des bergbaulichen Nießbrauchsrechts gegen die vertraglichen Verpflichtungen auf *höhere Gewalt* zurückzuführen ist.
2. Im Fall einer Kündigung des Vertrags aus den in Absatz 1 genannten Gründen hat der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts eine Vertragsstrafe in Höhe von 25 % des Entgelts für die gesamte Nießbrauchszeit nach § 2 Absätze 1 und 2 an die Staatskasse zu zahlen, wobei die Indexierung für das der Beendigung des Vertrags vorausgehende Jahr vorzunehmen ist.
3. Verzögert der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die Zahlung des Entgelts um mehr als sieben Tage bezogen auf die Fristen nach § 6 Absätze 1 oder 2, fordert die Staatskasse den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts zur Zahlung des ausstehenden Entgelts innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der Zahlungsaufforderung auf, andernfalls der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt wird.
4. Die Staatskasse kann den Vertrag als Ganzes oder Teile des Vertrags mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zum Ende des Kalendermonats kündigen, wenn der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts die Staatskasse nicht binnen 30 Tagen über die in § 3 Absatz 2 genannten Umstände unterrichtet.
5. Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts ist bis zum Ablaufdatum der Konzession an den Vertrag gebunden und kann diesen nicht kündigen.

6. Die Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
7. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass im Fall einer Kündigung des Vertrags durch die Staatskasse das nach § 6 Absatz 1 gezahlte Entgelt für das bergbauliche Nießbrauchsrecht nicht erstattet wird.
8. Die Staatskasse behält sich das Recht vor, als Schadenersatz einen Betrag geltend zu machen, der über die Höhe der nach den allgemeinen Vorschriften geltenden Vertragsstrafen hinausgeht, wenn der der Staatskasse entstandene Schaden die Höhe der Vertragsstrafe übersteigt.

§ 10

Im Fall höherer Gewalt ergreifen die Vertragsparteien unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen, um das weitere Vorgehen zu vereinbaren. Unter „höherer Gewalt“ ist ein unerwartetes Ereignis zu verstehen, das den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts unmittelbar betrifft, die Ausübung der Tätigkeiten, auf die sich der Vertrag bezieht, verhindert und weder vorhergesehen noch vermieden werden kann.

§ 11

Der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts kann die Verlängerung der Laufzeit des Vertrags als Ganzes oder von Teilen des Vertrags beantragen; dieser Antrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Schriftform.

§ 12

Wird der Vertrag gekündigt, so ist der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts nicht berechtigt, gegenüber der Staatskasse Ansprüche in Bezug auf den Wertzuwachs des Gegenstands des bergbaulichen Nießbrauchsrechts geltend zu machen.

§ 13

Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist bei dem für den Sitz der Staatskasse zuständigen Gericht.

§ 14

Bei Angelegenheiten, die nicht in diesem Vertrag geregelt sind, finden das Geologie- und Bergbaugesetz (Prawo geologiczne i górnictwa) und das polnische Zivilgesetzbuch (Kodeks cywilny), insbesondere die Vorschriften über Miete oder Pacht, Anwendung.

§ 15

Die mit dem Abschluss des Vertrags verbundenen Kosten trägt der Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts.

§ 16

Änderungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 17

Dieser Vertrag wurde in drei Exemplaren ausgefertigt (ein Exemplar für den Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts und zwei Exemplare für das Umweltministerium).

Staatskasse

Inhaber des bergbaulichen Nießbrauchsrechts

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung über die Einstellung der teilweisen Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend
die Einfuhren von Zeolith-A-Pulver mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina**

(2016/C 365/06)

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1036/2010 vom 15. November 2010 ⁽¹⁾ führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Zeolith-A-Pulver (im Folgenden „Zeolith“) mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina (im Folgenden „BH“) ein, und mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 464/2011 des Rates ⁽²⁾ (im Folgenden „endgültige Verordnung“) wurde ein endgültiger Antidumpingzoll auf diese Einfuhren eingeführt.
- (2) Nach dem Erlass der endgültigen Verordnung nahm die Kommission mit einem Beschluss vom 13. Mai 2011 ⁽³⁾ eine Preisverpflichtung an, die der mitarbeitende ausführende Hersteller in BH, Alumina d.o.o. Zvornik (im Folgenden „Alumina“), zusammen mit dem mit ihm verbundenen Unternehmen in der Union, AB Kauno Teikimas filialas befindlich in Kaunas, Litauen, angeboten hatte.
- (3) Auf Antrag von Alumina vom 16. Juni 2011 erklärte das Gericht der Europäischen Union (im Folgenden „Gericht“) mit seinem Urteil vom 30. April 2013 in der Rechtssache T-304/11 ⁽⁴⁾ die endgültige Verordnung für nichtig, soweit sie Alumina betrifft. Am 11. Juli 2013 legte der Rat der Europäischen Union Rechtsmittel ein und beantragte, das Gerichtsurteil aufzuheben. Am 1. Oktober 2014 erließ der Gerichtshof sein Urteil ⁽⁵⁾ und wies das vom Rat eingelegte Rechtsmittel zurück.
- (4) Am 20. Januar 2015 beschloss die Kommission nach der Unterrichtung der Mitgliedstaaten, die Antidumpinguntersuchung betreffend die Einfuhren von Zeolith teilweise wiederaufzunehmen, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen ⁽⁶⁾.
- (5) Im August 2015 wurde eine Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahme ⁽⁷⁾ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Da nach dieser Veröffentlichung kein ordnungsgemäß begründeter Antrag auf Überprüfung einging, ist die ursprüngliche Maßnahme am 15. Mai 2016 außer Kraft getreten ⁽⁸⁾.
- (6) Da die Maßnahme außer Kraft getreten ist, ist es angezeigt, das laufende Verfahren einzustellen. Die teilweise Wiederaufnahme des Verfahrens wird somit eingestellt.

⁽¹⁾ ABl. L 298 vom 16.11.2010, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 125 vom 14.5.2011, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 125 vom 14.5.2011, S. 26.

⁽⁴⁾ Rechtssache T-304/11, *Alumina gegen Rat*.

⁽⁵⁾ Rechtssache C-393/13 P, *Rat gegen Alumina*, noch nicht veröffentlicht.

⁽⁶⁾ ABl. C 17 vom 20.1.2015, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. C 280 vom 25.8.2015, S. 5.

⁽⁸⁾ Am 13. Mai 2016 wurde eine Bekanntmachung des Außerkrafttretens veröffentlicht (ABl. C 172 vom 13.5.2016, S. 8).

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8184 — CVC/CPPIB/Petco)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 365/07)

1. Am 27. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: CVC Capital Partners mit seinen Tochtergesellschaften und CVC Capital Partners Advisory Group Holding Foundation mit seinen Tochtergesellschaften („CVC Group“, Luxemburg) sowie Canada Pension Plan Investment Board („CPPIB“, Kanada) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung in sonstiger Weise die gemeinsame Kontrolle über Petco Holdings, Inc. („Petco“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- CVC Group berät und verwaltet Anlagefonds mit Beteiligung an einer Reihe von Unternehmen.
- CPPIB investiert hauptsächlich in Aktien, private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur und festverzinsliche Kapitalanlagewerte.
- Petco ist im Einzelhandel mit Produkten und Dienstleistungen für Haustiere tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8184 — CVC/CPPIB/Petco per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8164 — Steinhoff International/Pikolin/Cofel)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 365/08)

1. Am 27. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Steinhoff Möbel Holding GmbH, die der Steinhoff-Gruppe („Steinhoff“, Südafrika) angehört, und das Unternehmen Pikolin S.L. („Pikolin“, Spanien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Cofel S.A. („Cofel“, Frankreich), das derzeit im alleinigen Eigentum von Pikolin steht.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Steinhoff: Herstellung von und Großhandel mit Möbeln sowie Einzelhandelsverkauf insbesondere von Möbeln, Raumausstattung und Haushaltswaren, Elektrogeräten und elektronischen Gebrauchsgütern sowie Bekleidung. Außerdem erbringt das Unternehmen damit verbundene Dienstleistungen.
- Pikolin: Herstellung von sowie Groß- und Einzelhandel mit Möbeln, insbesondere Schlafzimmermöbeln (wie Bettgestellen, Matratzen und Zubehör).
- Cofel: Herstellung von sowie Groß- und Einzelhandel mit Möbeln, insbesondere Schlafzimmermöbeln (wie Bettgestellen, Matratzen und Zubehör).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8164 — Steinhoff International/Pikolin/Cofel per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8198 — Alliance Automotive Group/FPS Distribution)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2016/C 365/09)

1. Am 27. September 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Alliance Automotive Group („AAG“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über das Unternehmen FPS Distribution („FPS“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - AAG: Großhandel mit Ersatzteilen und Dienstleistungen für den Kfz-Teilemarkt in Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Deutschland. AAG kauft Ersatzteile für leichte und andere Nutzfahrzeuge von Herstellern und Lieferanten und vertreibt sie über sein gruppeneigenes Vertriebsnetz oder unabhängige Vertriebsunternehmen in erster Linie an unabhängige Werkstätten.
 - FPS: Holdinggesellschaft, die über ihre drei Tochtergesellschaften (Ferraris Piston Service Ltd, Apec Ltd und BTN Turbocharger Service Ltd) im Vereinigten Königreich in der Lieferung und dem Großhandel mit Kfz-Ersatzteilen tätig ist.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8198 — Alliance Automotive Group/FPS Distribution per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Melamin mit Ursprung in der Volksrepublik China

(Amtsblatt der Europäischen Union C 167 vom 11. Mai 2016)

(2016/C 365/10)

Der folgende Wortlaut ist auf Seite 8 nach Punkt 5.1 einzufügen:

„5.2. Verfahren zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings

Die ausführenden Hersteller ⁽¹⁾ der zu überprüfenden Ware aus dem betroffenen Land werden gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten; dies gilt auch für diejenigen, die nicht bei der Untersuchung mitgearbeitet haben, die zu den geltenden Maßnahmen führte.

⁽¹⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu überprüfende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu überprüfenden Ware beteiligt ist.“

